



# ÖVE/ÖNORM E 8002-6

Ausgabe: 2002-11-01

Auch Normengruppe 330

Ersatz für siehe Vorbemerkung

ICS 29.240.01

## Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen Teil 6: Großgaragen

Power installation and safety power supply in communal facilities – Part 6: Large garages

Installations a courant fort en courant de sécurité des services dans les bâtiments des lieux de réunion – Partie 6: Grands garages

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN  
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als  
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Fortsetzung  
ÖVE/ÖNORM E 8002-6 Seiten 2 bis 4

Medieninhaber und Hersteller: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien  
Österreichisches Normungsinstitut, 1020 Wien  
Copyright © ÖVE/ON - 2002. Alle Rechte vorbehalten;  
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger  
nur mit Zustimmung des ÖVE/ON gestattet!  
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:  
Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, A-1020 Wien  
Tel.: (+43 1) 213 00-805, Fax: (+43 1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,  
Internet: <http://www.on-norm.at>

Alle Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für  
Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: (+43 1) 587 63 73,  
Telefax: (+43 1) 586 74 08, E-Mail: [verkauf@ove.at](mailto:verkauf@ove.at), Internet: <http://www.ove.at>

**Fach(normen)ausschuss**  
**FA/FNA E**  
Elektrische Niederspannungsanlagen

**Preisgruppe 3**

### **Vorbemerkung**

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK /ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

### **Erläuterungen zum Ersatzvermerk:**

Diese ÖVE/ÖNORM ersetzt gemeinsam mit den Teilen 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 ÖVE-EN 2 Teil 1 bis Teil 8:1993-02 und ÖVE-EN 2 Teil 1a:1994-06. Da die zu ersetzenden ÖVE-Bestimmungen jedoch mit der ETV 2002 verbindlich erklärt sind, kann die Zurückziehung dieser Bestimmungen erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

ÖVE-EN 2 Teil 7:1994-06 „Arbeitsstätten“ wird ersatzlos zurückgezogen.

Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002 besteht aus folgenden Teilen:

|        |  |
|--------|--|
| Teil 1 | Allgemeines  |
| Teil 2 | Veranstaltungsstätten  |
| Teil 3 | Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten  |
| Teil 4 | Hochhäuser   |
| Teil 5 | Gaststätten  |
| Teil 6 | Großgaragen  |
| Teil 7 | Bleibt frei.   |
| Teil 8 | Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften |
| Teil 9 | Schulen  |

### **Hinweis zur Anwendung**

Bei Anwendung dieser ÖVE/ÖNORM ist zu beachten, dass darin bautechnische Anforderungen enthalten sind, weil diese aus sicherheitstechnischen Gründen von den elektrotechnischen Anforderungen nicht zu trennen sind.

ANMERKUNG 18: Die in dieser ÖVE/ÖNORM enthaltenen bautechnischen Anforderungen sind aus der Sicht elektrotechnischer Belange als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Jedoch kann es in einzelnen Bundesländern durch Inanspruchnahme baurechtlicher Landeskompetenz Abweichungen geben, die jedoch keine unmittelbaren elektrotechnischen Festlegungen enthalten dürfen. Diese Abweichungen können die Landesbehörden in eigener Verantwortung festlegen. Da solche Abweichungen Auswirkungen auf die Anwendung elektrotechnischer Bestimmungen haben, sind sie gemäß § 3, Abs. 3, ETG 1992 entsprechend zu veröffentlichen.

## 1 Anwendungsbereich

1.1 Diese ÖVE/ÖNORM ist gemeinsam mit ÖVE/ÖNORM E 8002-1 für das Errichten und Instandhalten von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlagen in Großgaragen, ausgenommen eingeschossige Großgaragen mit festem Benutzerkreis und ausgenommen die oberste Etage von mehrgeschossigen Großgaragen, sofern diese nicht überdacht ist, anzuwenden.

Wo auf ÖVE/ÖNORM E 8002-1 verwiesen wird gilt immer die Ausgabe 2002-11.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖVE/ÖNORM sind. Datiertere Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen nicht. Vertragspartner, die diese ÖVE/ÖNORM anwenden, wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in bezug genommenen normativen Dokumentes anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45 Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis  $\sim 1000$  V und  $\approx 1500$  V –  
Teil 4-45: Feuchte und nasse Bereiche und Räume und Anlagen im Freien

## 3 Begriffe

Für den Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM gelten die Begriffe gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und die folgenden Begriffe:

### 3.1 Großgarage

Geschlossene oder offene Garage mit einer Nutzfläche von mehr als 1 000 m<sup>2</sup>.

Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garageneinstellplätze und der Verkehrsflächen.

### 3.2 Rettungsweg

im Notfall für Rettungszwecke vorgesehener Weg

Zu den Rettungswegen zählen zusätzlich zu den im Notfall vorgesehenen Wegen in Großgaragen auch die Fahrgassen, weiters die zu den Treppen und Ausgängen führenden Wege in den Garagengeschoßen und die Gehwege neben Zu- und Abfahrten und Rampen.

## 4 Allgemeine Anforderungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

## 5 Brandschutz, Funktionserhalt

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

## 6 Allgemeine Stromversorgung

### 6.1 Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 kV

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

### 6.2 Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1000 V:

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gelten nachstehende Anforderungen:

#### 6.2.1 Elektrische Betriebsräume

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

#### 6.2.2 Verteiler

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

#### 6.2.3 Kabel- und Leitungsanlage

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

#### **6.2.4 Verbraucheranlage**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gelten nachstehende Anforderungen:

(1) Ventilatoren von maschinellen Zu- und Abluftanlagen müssen jeweils aus einem eigenen Stromkreis unmittelbar von der Schaltanlage für die Zu- und Abluftanlage versorgt werden. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

Wenn für Abfertigungsräume, Pfortnerlogen und ähnliche Räume nur ein Zuluftventilator verwendet wird, muss der Ausfall dieses Ventilators an geeigneter Stelle durch ein Warnsignal angezeigt werden.

(2) Räume mit Garageneinstellplätzen und Verkehrsflächen gelten im Sinne dieser ÖVE/ÖNORM als feuchte und nasse Räume gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45.

(3) Im Bereich von Garageneinstellplätzen und Verkehrsflächen dürfen Steckdosen nicht an Stromkreise der allgemeinen Beleuchtung angeschlossen werden. Steckdosen sind gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

### **7 Sicherheitsstromversorgung**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gilt nachstehende Anforderung:

Sicherheitsstromversorgung ist für optische und/oder akustische Signalanlagen von CO-Warnanlagen vorzusehen, welche die Kraftfahrer insbesondere bei Netzausfall darauf aufmerksam machen, durch Abstellen des Motors die CO-Konzentration herabzusetzen.

### **8 Pläne und Betriebsanleitungen**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

### **9 Erstprüfungen**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

### **10 Instandhaltung**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

#### **Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

#### **Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

#### **Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

#### **Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

#### **Anhang E (informativ): Literaturhinweise**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.